Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

Herausgeber: Regierungsrath der Republik Bern

Band: - (1842)

Artikel: Militärdepartement

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-415844

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

VI.

Militärdepartement.

Nachdem mit dem Jahre 1841 die Organisation des bernischen Wehrstandes soweit vollendet worden, als es die Verhältnisse gestatteten, lagen dem Oberstmilizinspektor im versslossenen Jahre keine außerordentlichen Arbeiten ob, so daß die diesseitigen Leistungen sich auf gewöhnliche Dienstverhältnisse beschränkten.

I. Veränderungen im Mannschaftsbestand und Beförderungen.

Es fanden im Laufe des Jahres 1842 folgende Officiers= beförderungen statt:

Beim &	Auszuge .	•	•	÷	94.
Bei ber	Landwehr	•		•	27.

Nach bestandener Prüfung wurden von Cadetten zu Offiscieren ernannt 29; von Unterofficieren zu Officieren befördert 24; hingegen ward aus Grund, daß ein Quartiermeister bei der Artillerie durch das allgemeine eidgenössische Militärreglement von 1817 nicht anerkannt ist, und ein solcher übrigens selten oder nie in Fall kommt, im Cantonaldienste functioniren zu müssen, dessen Stelle vacant erklärt.

Die Zahl der im eidgenössischen Dienste stehenden bernischen Offiziere beträgt 29.

2 Obersten, 5 Oberstlieutenante, 4 Majoren, 3 Hauptsleute, 2 Lieutenants, welche sich auf die verschiedenen Zweige vertheilen wie folgt:
Duartiermeisterstab 5
Artilleriestab
Generalstab 9
16
Nichtcombattanten:
Justizstab 3
Kriegscommissariat 7
Stabsmedicinalpersonale 3
 13
29.
Durch neu eintretende Mannschaft erhielten die verschiedenen
Waffengattungen des Auszugs einen Zuwachs von 1970 Mann.
Hinwieder sind ordentlicher Weise Ende Jahres nach gesetz
lich vollendeter Auszügerdienstpflicht 744 Mann zur Landwehr
versetzt, und aus der Landwehr wegen erreichten gesetzlichen
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden.
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt:
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Allters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Alters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben
Allters 671 Mann gänzlich entlassen worden. Außerdem fand folgender Abgang statt: Es sind verstorben

Uebertrag 21,141 Mann.

Aeltere Landwehr.

Chemalige Marschbataillone 6,528 Mann. Stammlandwehr . . 10,324 "

Aeltere Landwehr 16,852 Mann.

Total 37,993 Mann.

Die Stadtbürgerwache zu Bern zählt 79 Mann und das Studentencorps ist 100 Mann stark.

Die zwei Landwehrbataillone Nr. I und II wurden bezeichnet, um in diesem Jahre erforderlichen Falls für die vollsständige Stellung des Bundescontingents die noch mangelnden zwei Auszügerbataillone Nr. XIII und XIV zu ersehen.

II. Instructionswesen.

Die Vorübungen der jüngsten Recrutenclasse beschränkten sich ebenfalls, wie in letten Jahren, auf einen Tag.

Es fand der zweite wissenschaftliche Militäreurs für Stabssofficiere vom 10. Januar bis 2. Februar statt, an welchem 12 Offsciere, worunter 5 Oberstlieutenants, 1 Commandant, 3 Majoren, 2 Aidemajoren und 1 Hauptmann Theil nahmen; auf den Unterricht, der sich auf die Militärwissenschaft, Taktik und Strategie, topographisches Zeichnen, Führung und Disslocation von Truppen, Neiten 2c. erstreckte, wurden täglich 6 Stunden verwendet.

Die Necruten vom Geburtsjahre 1822 wurden nach Vorsschrift des Gesetzes im Verlaufe des Jahres 1842 in Instrukstion gezogen, bewassnet und ausgerüstet.

Mit den Recruten der betreffenden Waffengattungen wurden instruirt:

2 Compagnien Cadres der Artillerie (wovon 1 Parkcompagnie)

2 " " Scharfschüßen

29 " Infanterie.

Die Zahl der Remonte für das Corps der reitenden Jäger betrug 19.

Zum Bestehen der gesetzlichen Wiederholungscurse und theils weisen Vervollständigung ihrer Organisation wurden folgende Corps zusammengezogen:

- 2 Compagnien Sappeurs,
- 2 ,, Artillerie mit bespanntem Geschüße, N. 4 und 6.
- 1 " Park,
- 2 " Scharfschützen (1 und 2),
- 2 Bataillons Infanterie des Auszugs (1 und 2).

Ferner wurden die Cadres der neu organisiten Landwehrsbataillone, Nr. 5 und 6, zur angemessenen Instruction nach Bern berusen, und zwar die Officiere auf vierzehn Tage, die Unterofficiere und Spielleute auf 1 Woche. Auch wurden 6 Quartiermeister der Landwehr in einem achttägigen Curse im Fache der Comptabilität instruirt.

Die eidgenössische Militärschule in Thun besuchten: Sappeurd: 3 Unterossiciere und 13 Soldaten; Artillerie: 5 Officiere, 26 Unterossiciere und Soldaten; Train: 15 Mann.

In das eidgenössische Lager wurden abgefandt:

Das IX Bataillon, vom 4. August bis 4. September, nebst einem Sappeurdetaschement von 12 Mann.

Den Unterricht im Schreiben und Administrationsfache genoß das Instructionspersonale in den Winterabenden wie früher.

Zum Behuf des Unterrichtes in der äußern Pferdekenntniß, welcher mit der Instruction der Artislerie und übrigen Officiere, die im Falle sind, mit Pferden umgehen zu müssen, verbunden ist, ward eine bis dahin mangelnde Pferdekiesersammlung angeschafft.*)

^{*)} Der amtliche Bericht von Pruntrut bemerkt: man beklage sich befonders feit zwei Jahren über die allznhäufige Sinberufung

III. Activer Dienst.

Ist nichts zu bemerken.

IV. Mufterungen und Inspectionen.

In diesem Frühjahre wurden, infolge Weisung des Miltstärdepartementes, nur über die alte Landwehr durch die Instructoren in den Stammquartieren Inspectionen vorgenommen; die übrigen Milizclassen waren davon enthoben.

Ferner fand im Monat Mai eine eidgenössische Inspection statt über das I., II., III. und IV Auszügerbataillon, wie auch über die Scharfschüßencompagnien Nr. 1 und 5.

Das I. und II. Bataillon wurden in Bern, das III. in Thun und das IV. Bataillon in Interlaken gemustert.

Das I. und II. Bataillon und die zwei Scharsschützenscompagnien wurden jeweilen eine Woche früher nach Bern in Instruction gezogen, während von dem III. und IV. Bataillon die Cadres zwei Tage, und die Bataillone nur einen Tag vorsher auf die Instructionspläße beordert wurden.

Im Spätjahre fand eine ähnliche Inspection über die zwei Compagnien Sappeurs und die Parkcompagnie in Bern, nach vorangegangener vierzehntägiger Instruction, und endlich über die Artisteriecompagnien IV und VI in Thun, nach gesetzlicher Instruction von vier Wochen, statt.

Einigen Tadel über einen Theil der Waffen der Infanterte

der jungen Leute zum Militärdienste, wo sie ihr Geld verschwenden, ihre Sittenreinheit einbüßen; dieser Militärdienst, lästiger als in Frankreich, sei die kostbarste Austage im Staate.

Saanen flagt, daß die Recruten sehr jung und nur einmal gemessen werden, wodurch viele tüchtige Männer, die erst später wachsen, dem Dienste entzogen und oft nicht einmal — in Ermangelung eines Einfommens von Fr. 200 — zu Bezahlung einer Gebühr angehalten werden können.

abgerechnet, siel das Ergebniß dieser Inspectionen befriedigend aus; sowohl die Instruction der Truppen als die Bildung der Officiere und Unterofficiere, Sicherheit im Commando und Vollziehung der Uebungen wurden besonders belobt.

Im Frühjahr wurden ebenfalls die Landwehrbataillone V und VI halbbataillonsweise je auf 2 Tage, das V. zu Sumis= wald und Langnau, das VI. zu Langenthal und Herzogen= buchsee zusammengezogen.

Im Spätjahr fanden zweitägige Musterungen des VI. und VII. Auszügerbataillons, ebenfalls halbbataissonsweise, statt; das VI. zu Langenthal und Herzogenbuchsee, und das VII. auf dem Bieterlen-Moose und auf der Allmend zu Aarberg.

Die Haltung und Mannszucht, wie auch das Manövriren, sielen im Allgemeinen befriedigend auß; wenn dieses hingegen in Bezug auf das Examen nicht in dem Maße der Fall war, rührt es hauptfächlich von dem Umstande her, daß die Bataillone allzulange nicht zusammengezogen und geübt worden waren.

V. Kriegszucht und Militärgerichtsbarkeit.

Sowohl bei den Recruten, während der Instruction, als bei den Musterungen und Inspectionen, war dieselbe im Allgesmeinen befriedigend; Bestrasungsfälle kamen nicht häusig vor; es scheint die Mannschaft sich immer mehr an die Disciplin und Ordnung zu gewöhnen, so daß zu hoffen steht, daß mit fortgesetzter, angemessener Strenge und Belehrung dieser befriesdigende Zustand der Kriegszucht noch serner und wahrscheinlich noch in erfreulicherem Maße zunehmen werde.

Der gute Wille, der Eifer und der Gehorsam der Truppen verdient billig Anerkennung. Doch war zu bedauern die bei den stattgehabten Musterungen wahrgenommene Nachläßigkeit in Unterhalt und Besorgung der Waffen bei einem Theile der Mannschaft; um diesem höchst nachtheiligen Nebelstande mög-

lichst zu steuern und den Staat vor größerem Schaden zu bewahren, wurden einige Abtheilungen derjenigen Mannschaft, welche als im Besitze von schadhaften und unreinlichen Wassen bezeichnet worden war, zu verschiedenen Zeitpunkten in die Instruction berufen und erst nach befriedigender Instandsetzung der schadhaften Gegenstände entlassen. Diese bemühende Erscheinung veranlaste den Regierungsrath, unterm 14. September 1842 einen Tagsbesehl zu erlassen, dessen strenge Befolgung ohne Zweisel diesem Uebelstande abhelsen wird.

Widerhandlungen gegen den Tagesbefehl vom 11. Sepstember 1837, betreffend das unbefugte Schießen, fanden mehrere statt, welche an den Betreffenden mit der vorgeschriebenen Strafe geahndet wurden.

Das Kriegsgericht hat während des Jahres 1842 verurstheilt: wegen Diebstahls 2 Recruten.

Die Anklagekammer übermachte, da die Versetzung in Ansklagezustand bei der Lage der Sache nicht Statt finden konnte, folgende Fälle dem betreffenden Strafpolizeibeamten zur disciplinarischen Erledigung:

- a) einen Unterlieutenant, wegen Beschimpfung,
- b) einen Infanterie-Refruten, wegen Beschimpfungen und Drohungen.

In den nachbezeichneten, durch das Militärdepartement dem Auditor des Kriegsgerichtes zugewiesenen Fällen hat sich folgendes Resultat ergeben:

1) In der Untersuchung gegen 52 Landwehrmänner des II. und IV. Landwehrbataillons, welche dem an sie ergangenen Aufgebote im Jahre 1841 nicht Folge geleistet haben.

Auf die dießfalls erlassene Edictalladung haben sich gestellt:

- 13 Mann, welche dem Oberstmilizinspector zur Disciplinars bestrafung zugewiesen wurden;
- 39 Mann sind nicht zur Verantwortung erschienen.

⁵² Mann.

- 2) In der Untersuchung gegen 39 Auszüger der VII. und VIII. Artilleriecompagnie, der III. und IV. Scharfschüßencompagnie des III. und VIII. Auszüger-Infanteriebataillons, wegen Nichtfolgeleistung der an sie ergangenen Aufgebote im Jahre 1841, zufolge Edictalcitation, erschienen zur Verantwortung:
 - 13 Mann, welche bem Oberstmilizinspector zur Bestrafung zugefandt wurden, und
 - 26 Mann sind nicht erschienen.
 - 39 Mann.

Bei Anlaß obiger Edictalladungen stellten sich noch 10 ans bere Männer, die schon im Jahre 1841 ausgeschrieben wurden. Dieselben wurden dem Oberstmilizinspector zur Erledigung auf strafpolizeilichem Wege zugewiesen.

Das Caffationsgericht

fam während des ganzen Jahres 1842 niemals in den Fall sich zu versammeln.

Auf Ende des Jahres fand die Wiederbesetzung verschiedener periodisch erledigter Stellen bei den friegsgerichtlichen Behörden statt; namentlich mußte die Anklagekammer ganz neu bestellt werden.

Auf geschehene Einfrage, ob ausgeschriebenen Militärs, die sich zur Verantwortung stellen, das Reisegeld zu vergüten sei oder nicht, ward erkannt, daß wenn dergleichen sich als schuldlos gehörig ausweisen können, denselben allerdings das reglements-mäßige Reisegeld zu vergüten sei; hingegen wenn dergleichen strasbar befunden werden, so sollen dieselben keine Ansprüche auf diese Vergütung haben.

VI. Kriegscommiffariat.

A. Rechnungswesen.

Die infolge des in diesem Jahre Statt gefundenen eidgenössischen Uebungslagers bei Thun dem Kanton Bern auffallenden Kosten können noch nicht mit Bestimmtheit angegeben werden, weil die Verhandlung wegen der außerordentlichen Kantonnirungen der Lagertruppen bis dahin ihre Erledigung noch nicht fanden.

Für den Cafernendienst fanden folgende Anschaffungen Statt:

200 Stück wollene Bettbecken,

100 " zinnerne Suppenschüffeln,

100 " einschläfige Bettstellen.

In der Absicht, eine möglichst schleunige Beforgung und Regelmäßigkeit in dem Rechnungsverkehr zwischen dem Kriegscommissariat und den mit der Comptabilität beauftragten Offiscieren, wurde zu deren Verhalt eine Verordnung erlassen, nach welcher seder comptable Officier nach sedem beendigten Monat und bei Entlassung der unter ihm gestandenen Mannschaft spätestens fünf Tage nachher über seine Verhandlungen Rechnung ablegen muß.

Dem Quartiermeister eines Bataillons ist vom Tage der Entlassung seines Bataillons hinweg noch eine Frist von vierzehn Tagen zur gänzlichen Abrechnung anberaumt. Wenn ein Quartiermeister so wie ein mit der Comptabilität einer Compagnie oder Detaschement beauftragter Officier versäumt, in der anderaumten Frist Rechnung abzulegen, so soll er, und zwar ohne Sold und Ration, somit auf eigene Kosten, wieder in Dienst einberusen und so lange in demselben behalten werden, bis er über seine Verhandlungen befriedigende Rechnung wird abgelegt haben.

B. Kleibungswefen.

Im Sahre 1842 sind an neuen Kleidungsstücken zu Bekleidung der Auszügertruppen verwendet worden:

Insnotatorotationen.	1	I		I	530	530
Aaputröđe.	I	1	1	ı	4	4
.ուդիրուռ Ռ	31	95	1	83	1650	1859
Reitmäntel.	-		20	1	1	20
Stråuhe.	Ī	4	1	1	1	4
Topunletten.	1	22	I		2	24
Schulterblätter.	33	144	1	I	ı	177
Reithofen.	l	63	2,8	Ī	1	141
. Bolen.	31	96	1	83	1650	1860
Rode.	33	168	99	83	1670	2020
Tschafos und Hute.	31	167	29	85	1649	1996
Waffen.	Sappeurs	Artillerie und Train	Cavallerie	Scharffchüßen	Infanterie	Summa

Jeder Milizpslichtige ist gesetzlich verbunden, seine vom Staate und auf die Dauer seiner Dienstzeit berechneten Unisormsstücke in brauchbarem Stande zu erhalten, und kann bei Bersnachläßigung derselben zum Ersatze angehalten werden. Ungesachtet dieser Bestimmung ward nöthig erachtet, zu Steurung der immer mehr überhandnehmenden Begehren, vernachläßigte, abgenutzte Unisormstücke gegen neue auszutauschen, wodurch dem Staate unnöthige Kosten auffallen, noch einen Tagessbesehl zu erlassen, der allen in Dienst und Instruktion berusenen Truppen sedes Mal zum Verhalte eröffnet wird.

Auf den nicht zu bezweifelnden Fall, daß das eidgenössische Kleidungsreglement in seinen wesentlichen Bestandtheilen von der hohen Tagsatzung werde angenommen werden, ist vorläusig auf den Antrag des Sappeur = und Artilleriestabs bei den Artillerieofficiers als Ordnung bestimmt worden:

- a. die Reiterpatrontasche,
- b. der furze Rock,
- c. acht Linien breite rothe Streifen an den Beinkleidern.

Zu Ersparung von Kosten ist die Weisung ertheilt worden, künftighin auf Probe angestellte Individuen für das Instruktionscorps nicht mehr sogleich als beritten zu bekleiden; dagegen aber zum Behuf des Stalldienstes eine erforderliche Anzahl Zwilchkittel und Holzschuhe anzuschaffen.

Nach einem erlassenen Tagesbefehle müssen künftighin die Infanteriesoldaten, wie es früher schon der Fall war, mit zwei Paar Sommerpantalons versehen sein, und zwar das eine von Zwilchen und das andere von gebleichter weißer Leinwand.

Bern stimmte bei allen sich dargebotenen Anläßen zur Berseinfachung des Monturwesens. Bern stimmte früher für Absschaffung der Officiersepaulettes; noch zur Stunde ist sür Einssührung der Epaulettes bei den Jägern nichts geschehen, obgleich eine eidgenössische Vorschrift sie beabsichtigt; aber mit den Hosen von gebleichter Leinwand konnte der Bernerwehrstand nicht wohl

zurückleiben, weil jeder Soldat zwei Paar leinene Hosen nöthig hat, wenn die blauen Pantalons die ganze Dienstzeit aushalten sollen, andrerseits weil bei allen Zusammenzügen eidgenössischer Truppen verschiedener Cantone sich der Contrast zwischen grauen und gelblichten Hosen so sehr herausgestellt, daß der Wunsch für die nunmehr eingeführten Hosen ziemlich laut und allgemein wurde; was übrigens um so natürlicher ist, als der Große Rath durch das Militärgesetz von 1835 auch ähnlichen Wünschen vollständig Rechnung trug und die hellblauen Krägen und Schöße des Rockes mit rothen Aufschlägen umtauschte. Die Soldaten bestritten die Kosten für dieses zweite Paar Leinwandshosen und bisher haben sich bei den Soldaten keine Schwierigsteiten gezeigt.

VII. Zeughausamt.

Die Bewaffnung und Ausrüftung der Rekruten aller Waffengattungen und die bedeutende Jahl dieser und der übrisgen zur Instruction einberusenen Truppen verursachten einen sortwährenden Wechsel des Bestandes der Waffens und Musnitionsvorräthe. So wurden zur Bewaffnung der Rekruten abgeliesert:

1689 Flinten,

- 67 Paar Pistolen,
- 989 Säbel und Weidmesser nebst sämmtlichem zugehörigem Lederzeug, und ferner sind
 - 64 Stuper an Scharfschützenrecruten verkauft und sogleich wieder ergänzt worden.

Die Zahl der in der Büchsenschmiede-Werkstätte reparirten Waffen beträgt:

Flinten von ausgedienter Mannschaft . . . 1572 Flinten von in Instruction anwesender Mannschaft 1279

Uebertrag 2851

		Uebertrag 2851
	Stu	per ebenso 168
	Pist	olen meistens von ausgedienter Mannschaft 122
		- Total 3141
	An	Munition wurde für die Instruction der verschies
dener	ı W	affengattungen verfertigt und geliefert:
7	für	die Sappeurs:
		Minenpulver
		Blinde Patronen " 3320
	für	die Artislerie:
		Blinde Patronen " 2100
		An Geschüspulver " 2716
	An	Eisenmunition gieng davon verloren 592 Kanonen-
		fugeln und 38 Granaten.
	für	die Kavallerie:
		Blinde Patronen " 1800
	für	die Scharfschützen:
		für die eigentliche Instruction:
		Bulver H 437
		Rulper an Reralitungen für
		die obligatorische Schieß: \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \ \
		übungen 16 757
		Blei für Instruction 1k 2607)
		"für Schießübungen "2271 } th 4878
	Für	die Infanterie:
	1 11 1	Blinde Patronen für Schieß=
		übungen
		nebst Scheiben u. s. w.
(Dom	Bataillon Nr. IX, welches in das eidgenössische
		ager beordert war, wurde die vorschriftsmäßige An-
0.000 0.000		ver Patronen, 23,040 Stücke geliefert, so wie auch
vit 2	iuni	üstung von Zelten und Kochgeräthen, welche lettere

in einem sehr unreinen und mangelhaften Zustande zurückges liefert worden. Ebenso ging daselbst ein Zelt nach neuem Modell verloren, wofür die Reclamation zu gehöriger Zeit eingegeben worden.

Der eidgenössischen Militärschule wurde einiges Positionssgeschütz und Lagergeräthe geliehen.

Für das Cantonsfreischießen in Bern und den eidgenössischen Offiziersverein in Langenthal wurde eine Anzahl Geschüße patronen und verschiedene andere Gegenstände geliefert.

Zum Behuf ihrer Militärübungen erhielt auf den Wunsch des Erziehungsdepartements die Knaben = Taubstummenanstalt in Frienisberg eine Fahne und zwei hölzerne Trommeln.

Un neuen Waffen sind angeschafft worben:

650 Sabel für die verschiedenen Waffengattungen,

7 Bataillonsfahnen nach eidgenössischem Modell, und

500 Patrontaschen, nebst einer Anzahl Patrontaschen = und Flintenriemen.

Leider mußte die Anschaffung der 500 Percussionössinten unterbleiben, weil das neue eidgenössische Modell den Cantonen noch nicht überfandt worden.

Auch die eidgenössische Werkstätte für den Unterricht der Cantonalbüchsenschmiede in der Umwandlung der Steinschloßsgewehre in Percussionössinten konnte nicht errichtet werden, weil die Amtögeschäfte des zur Leitung derselben bezeichneten Zeugshausdirectors, Herrn Majors Wurstemberger, die Uebernahme einer solchen mehrere Monate ununterbrochen dauernden Arbeit nicht gestatteten. Dieser Unterricht wurde daher von dem eidzenössischen Kriegsrathe dem eidzenössischen Herrn Artisteriemajor Göldlin in Luzern übertragen, wohin auch der Büchsenschmiedesmeister des Zeughauses und ein Geselle zur Instruction beordert worden sind.

Die Abanderung der Steinschloßgewehre konnte noch nicht beginnen, weil der erste Transport der von der Eidgenossenschaft zu liefernden Gewehrbestandtheile erst mit Ende Jahres einging. Infolge der Einführung des Percussionssystems wurde auch die Stärke der Patronen verringert, und es muß nun der contingentmäßige Bedarf an Infanterie = und Cavalleriemunition umgearbeitet werden. Die Pistolenpatronen sind bereits auf die reglementarische Stärke gebracht worden. Die Flintenpatronen, beinahe 1½ Millionen, sind ebenfalls in Arbeit. Der Bedarf an Zündcapseln für die Infanterie und die Cavallerie beträgt, ohne densenigen für die Instruction, 3 Millionen Stück.

Um den durch das revidirte eidgenössische Militärreglement aufgestellten Bestimmungen zu genügen, sind noch anzuschaffen:

- 1 3wölfpfündercanonenlaffete,
- 4 Sappeurwagen, über deren Construction jedoch noch keine Ordonnanz erschienen ist,
- 30 Paar Pferdegeschirre, wovon 10 im Jahre 1843 verfertigt worden.

Dem Herunterhängen ber Riemen an den Trainpferdegesschirren nach alter Berner Ordonnanz, was bei jeder eidgenössischen Inspection Anlaß zu Bemerkungen gab, ward durch ansgemessene Vorkehren Abhülfe gethan.

Ferner eine Anzahl fourgons und kleiner Ausrüstungsgegensstände, worüber indessen die speciellen Vorschriften ebenfalls zu gewärtigen sind.

Ebenso sind allmählig noch ungefähr

8000 Flinten,

2000 Säbel,

10,000 Patrontaschen nebst anderm Lederzeug anzukaufen, um den Forderungen der Kantonalmilitärverfassung zu genügen.

Gegenwärtig ist die Anzahl fämmtlicher dem Staate angehörenden Flinten noch ziemlich geringer, als diejenige, welche auf 1. Jänner 1798 in den hiesigen zwei Zeughäusern vorhanden waren.

Uebrigens trägt der Umstand, daß die Mannschaft die vom Staate erhaltenen Waffen bis zum Ende der Dienstzeit bei Hause behält, bedeutend zur schnellen Abnutzung und somit

zum schnellen Ersatze berselben bei; denn die Liebe zum Baterslande und der oft ausgesprochene Wille, zu dessen Bertheidisgung die größten Opfer zu bringen, trägt sich leider nicht im gleichen Maße auf die Besorgung der Wassen in Friedenszeit über: Es wäre daher sowohl im Interesse des Staats, als in demjenigen der Miliz, daß die Mannschaft beim Eintritte in die Landwehr zweiter Classe von der Besorgung der Wassen in Friedenszeiten enthoben würden, um sie dann in Zeiten der Noth in vollsommen gutem Stande wieder in Empfang zu nehmen

In Berufung auf §. 98 des Militärgesetzes wurde der Consequenz wegen in gemachten Einsprachen um Nachlaß der Ersetzung verloren gegangener Militäressecten bei Anlaß des Zuges nach dem Kanton Aargau nicht eingetreten, so daß die daherige Vergütung an den Staat Statt finden mußte.

Um eine Verschlechterung der Bewassnung des Scharfsschüßencorps durch allfällig einschleichende Mißbräuche zu vershüten, ward angemessen erachtet, in Vervollständigung des §. 78 des Militärgesetzes den Grundsatz auszusprechen, daß in Zufunft alle Stutzer, welche die Scharfschützenrefruten zur Verzgütung vorweisen, einer Untersuchung und Prüfung untersworfen sein sollen, sie mögen schon ein Mal gezeichnet worden sein oder nicht.

VIII. Schügenwesen.

Nach ben für 1841 nachträglich eingelangten Tabellen, wie sie §. 28 bes Reglements vorschreibt, haben im Laufe besselben Jahres bei den Amtöschüßengesellschaften und ihren 142 Unterabtheilungen von 2784 Schüßen 945 auf die Staatsbeiträge concurrirt. Von den Scharsschüßen, obligatorische Mitglieder der Amtöschüßengesellschaften, haben sich reglementarisch vorgeübt 759 Mann, 301 Mann haben sich entweder nur unsseisig oder gar nicht vorgeübt, und wurden daher den betreffenden Kreiscommandanten zur angemessenen Bestrafung aufgegeben. 137 Scharsschüßen, die den Schießübungen auch

nicht beiwohnten, waren theils wegen Urlaub, theils wegen andern erheblichen Gründen entschuldiget.

Im Laufe des Jahres 1842 hatte sich das Militärdepartement stets mehr oder weniger mit dem Schützenwesen zu beschäftigen; so wurden von ihm untersucht, fanctionirt und passirt:

- 12 Reglemente für Amtoschützengesellschaften,
- 14 desgl. " Unterabtheilungen,
- 21 Rechnungen " Amtoschützengesellschaften,
- 22 besgl. " Unterabtheilungen.

Munitionsvergütungs = Reclamationen von Scharfschüßen kamen noch in diesem Jahre häusig vor und fanden sogleich ihre Erledigung.

Bewilligungen zu Abhaltung von Freischießen wurden an 21 Schüßengesellschaften ertheilt und an 9 davon Ehrengaben, bestehend in Ordonnanzstußern, gesprochen, an die Cantonalsschüßengesellschaften in Geld Fr. 500 bei Anlaß des Cantonalsschießens zu Bern. Ein an Interlasen bewilligtes Freischießen fand nicht Statt, daher die dahin gesandte Ehrengabe wieder zurück kam.

Un vier Unterabtheilungen wurden verhältnismäßige Beisträge an die Baukosten von Schießftänden erkannt; es wurden jedoch nur zwei ausgerichtet, weil für die zwei andern die Bescheinigung des vollendeten Baues noch nicht einkam.

Die vom Comité des bernischen Cantonalschüßenvereins gemachten Einwendungen gegen die in der Sanction vom 22. December 1841 abgeänderte Bestimmung des §. 8 der revidirten Statuten wurden nicht erheblich genug gefunden, um dem darauf gestüßten Begehren zu entsprechen, d. h. die mit der Sanction verbundene Clausel Nr. 1, wodurch dem jeweilen abtretenden Comité ein verbindlicher doppelter Vorschlag für die Wahl des neuen vorbehalten ist, zurücknehmen zu können.

Infolge einer nachgesuchten Bewilligung zu Abhaltung eines Schießens an einem Sonntag Nachmittags nach beendigtem Gottesdienste ward in Erläuterung des Kreisschreibens vom

28. September 1818 der Grundsatz ausgesprochen, daß es für sogenannte Freischießen, zu welchen alle Schützen öffentlich eingeladen werden, und die gewöhnlich mehrere Tage dauern, die Bewillisgung des Regierungsrathes bedürfe; hingegen aber, daß Beswilligungen zu Lokal = Schießübungen, sei es von geschlossenen oder nicht geschlossenen Gesellschaften, in der Competenz der Regierungsstatthalter stehen.

IX. Militärfanitätswefen.

In Folge des in diesem Jahre durch den eidgenössischen Kriegsrath erfolgten Erlasses von Instructionen für die Gesundsheitsbeamten und Angestellten bei den Corps-Ambulancen und Spitälern bei der eidgenössischen Armee ward diesem Dienstzweige eine definitive Bahn in seinen Dienstverrichtungen angewiesen und dem bisherigen provisorischen Zustande ein Ende gemacht.

Mit Genehmigung der daherigen Instructionen, die den sämmtlichen Militärärzten mitgetheilt wurden, ist der Eyclus von Instructionen für den administrativen und theilweisen militärischen Dienst des Sanitätswesens bei der eidgenössischen Armee und so auch bei den Cantonaltruppen vollendet, und die verschiedenen Dienstverhältnisse können nun ihre Anwendung sinden.

1) Der Garnisonsdienst in sanitarischer Beziehung.

Die Zahl der in den hiesigen Casernen aufgenommenen und zur Instruction einberusenen Truppen beläuft sich im Jahr 1842 auf 7915 Mann.

Bon dieser Truppenzahl ergaben sich an fogenannten Zimmersfranken 917 Mann.

Das Militärspital nahm in biesem Jahre auf 252 Mann.

W1-1
Ueberdieß wurden noch im Militärspital zu Bern verpflegt:
vom Instructionspersonale
von den eidgenössischen Truppen, welche vom Lager
von Thun nach Bern evacuirt wurden 13
vom Landjägercorps
vom 4ten Schweizerregiment in Reapel 4
Mann 61
Als Resultat der Besorgung ergab es sich, daß
im Ganzen geheilt wurden
als gebessert entlassen
als dienstuntauglich
Verstorbene
auf den 1. Jänner 1843 verblieben im Spital . 4
Mann 320
Diese 320 Spitalfranken genoßen im Ganzen im Spital
4381 Pflegetage, fo daß im Durchschnitte gewöhnlich täglich
12 Mann verpflegt wurden.
one way a contract of the section of the

Eigentliche, verheerende epidemische Krankheiten kamen bei

den Truppen nicht vor; hingegen katarrhalisch=gastrische, die bei= nahe hier zu Lande als endemisch oder stationär zu betrachten sind. Vom eidgenössischen Lager von Thun kamen mehrere Tuphose und Ruhrfranke vor; aber deren Absönderung gab feinen Anlaß zur Verbreitung.

Noch in keinem Jahre war die Zahl der Verstorbenen so bedeutend als in diesem; allein die hier nachfolgende Bezeichnung ber erlegenen Krankheitsfälle wird hinreichen auszuweisen, wo der Arzt mur auf Linderung beschränkt ist, und sich zu keiner Beilung Soffnung machen kann.

								7127	0/2/22
	W	eise .	•	•	•	•	•	1	Mann
3.	An	Säufer=	Wahnsii	m auf	apor	sleftis	the		
2.	An	typhofer	Ruhr s	tarben			•	2	Gidgenossen
				*				4	Landjäger
1.	An	Schwint	ssucht sta	arben	•	17 5•3	1	1	Instructor

8 Mann.

Vom Garnisonsarzte und dessen Gehülfen wurden nun als drittes Pensum ihrer Amtsverrichtungen die sanitarischen Inspectionen aller zur Instruction einberusenen Recruten und übrigen Militärs (7912 Mann) beforgt; bei den Corps geschieht es unter Mitwirkung der Corpsärzte unter Aussicht des Obersseldarztes.

Die Lieferung der Nahrungsmittel für den Spital geschieht ferner rationsweise nach bestimmten Preisen und wurde in der Regel gehörig zubereitet, reinlich und in hinreichendem Quantum besorgt. Die Arzneilieferung aus der Staatsapotheke geschieht ebenfalls auf die befriedigenoste Weise.

2) Der oberfeldärztliche Dienst.

Die Aerzte der in diesem Jahre zu Wiederholungscursen und Inspectionen einberusenen Corps erhielten neben der Verrichtung ihrer Arztdienste eine Erläuterung des Gesundheitsreglementes, insofern es diesen speciellen Dienst betraf.

Die Aerzte der Bataillone III., IV., VI. und VII, welche ihre Inspectionen in den Militärfreisen abhielten, bekamen schriftsliche Weisungen, wie sie sich in vorkommenden Fällen zu vershalten haben.

Entlassungen, sowohl bei den ärztlichen Untersuchungen, bei Anlaß der regelmäßigen Ergänzungsmusterungen, als auch bei den Kreisärzten vereinzelt, und bei dem Oberseldarzte, beim Einmarsche von Truppencorps und der Recruten, fanden folzgende Statt:

- 1. bei ben Ergänzungsmusterungen 266
- 2. von 20 Kreisärzten . . 118
- 3. vom Oberfelbarzt . . . 302

im Gangen: 686 Mann.

	Vo	n diesen	Entlass	unger	ware	en e	rthei	(t			
als	für	einstweile	n nur	oder	hödift	ens	für	ein	Jah	r.	204
als	zum	eigentlic	jen Mi	litärd	ienste	unt	augl	ich			229
und	als	gänzlich	untaug	glich	:	•	•			*	253
									(6	 Summa	686

Ernennungen und Beförderungen beim ärztlichen Personale fanden folgende Statt:

- 2 Ambulancen=Aerzte erster Classe;
- 2 ,, zweiter Classe;
- 4 ,, dritter Classe.

Roch sind für den Ambulancedienst des Contingents die Feldapothefer zu bezeichnen:

4 Unterärzte bei den Artillerie-Compagnien des Auszuges.

Bei der Infanterie des Auszuges:

1 Oberarzt und 9 Unterärzte.

Bei der Landwehr:

- 1 Unterarzt bei ber Artislerie;
- 6 Unterärzte bei der Infanterie.

Bei zwei Bataillonen sehlen noch die zwei Unterärzte, deren Ersetzung wegen Mangels von disponibeln Aerzten noch versschoben werden mußte.

Im October wurde ein deutscher Fratercurs abgehalten, dem 5 Frater und 3 Krankenwärter beiwohnten. Der Eurs wurde im Ganzen mit Fleiß und Aufmerksamkeit besucht, und die Schüler konnten nach 4 Wochen nach einer allgemeinen Prüfung wieder entlassen werden.

Gegenwärtig haben nun alle seit dem Jahre 1818 gebors nen und eingetheilten Frater einen Fratercurs erhalten, so daß es nur alle zwei Jahre nothwendig wird, einen frischen Fraters curs abzuhalten, um die Frater-Recruten zu instruiren.

X. Werbungscommiffion.

Im Laufe des Jahres 1842 wurden 246 Recruten für das in königlich sicilianischen Diensten stehende Bernerregiment vorgestellt und angenommen, und 39 Mann auf angebrachte Gründe hin wieder freigesprochen, jedoch unter Vorbehalt der Vergütung des empfangenen Handgeldes und der Verpstegungs- und andern Kosten, so wie auch für das leichtfertige Handgeldenehmen zu Aushaltung einer Gefangenschaftsstrafe von ein bis zwei Tagen verfällt.

Aus ben eingelangten Berzeichnissen bes Commandanten bes Regimentes für die zwei Semester von 1842 entnahm man:

- 64 Todesfälle, worunter 10 Sebstmorde;
- 69 Mann wurden verabscheidet, worunter 3 Offiziere;
 - 2 Offiziersernennungen;
- 8 Recruten beim Regiment neu angeworben;
- 239 Mann befigleichen wieder angeworben;
 - 12 Deserteurs;
 - 7 Mann vom Regiment weggejagt;
 - 6 Mann wegen verschiedener Vergehen zu öffentlicher Arbeit mit und ohne Eisen verurtheilt.

Auf die durch Tod erledigte Stelle eines Secretärs der Werbungscommission ward im Interesse des Geschäftsganges angemessen erachtet, dieses Secretariat mit demsenigen des Miliatärdepartementes zu vereinigen.

XI. Reitbahn.

Unterricht wurde ertheilt:		
1) an Civilpersonen	1246	Stunden.
2) an Cadetten, Officiere und Studenten	1392	"
im Ganzen	2738	Stunden.
im verflossenen Jahre	2869	"
mithin weniger	131	Stunden.

3) wurde an Offiziere auf den Staatspferden 50 Stunden gegeben und die Reitbahn für die Instruction der Cavallerie und Trainrekruten benutzt.

Eine angeordnete Inspection der Leistungen der Keitbahn im Allgemeinen ergab ein befriedigendes Resultat.

XII. Verschiedene Verwaltungsgegenstände.

Das allgemeine eidgenössische Militärreglement von 1817 wurde in 260 Exemplaren an die Bataillonscommandanten und Hauptleute unentgeldlich ausgetheilt.

Nach S. 98 des Militärgesetzes von 1835 ist jeder reitende Jäger verpslichtet, sein einmal angenommenes Pferd vier Jahre zu behalten, und darf es ohne specielle Erlaubniß nicht verstaufen. Da man hin und wieder der irrigen Meinung war, es sei jeder Cavallerist befugt, sein Pferd nach vier Jahren ohne weiters zu verkausen, so wurden die reitenden Jäger auf den klaren Sinn des Gesetzes durch einen Tagesbesehl ausmerkstam gemacht, nach welchem die Veräußerung eines Dienstyferdes ohne Vewilligung unter keinen Umständen gestattet ist.

Um eine festere Grundlage zu Durchführung eines mehr ober weniger allgemein obligatorischen Impssystems zu gewinsnen, suchte die Sanitätscommission wiederholt um Handbietung an, in dem Punkte wenigstens gewiß zu sein, daß die Rekruten bei der Untersuchung in ihren Stammquartieren aufgefordert würden, unter Androhung einer angemessenen Strafe, nicht anders als geimpst in Garnison einzurücken und sich dis dahin impsen zu lassen, falls sie noch nicht geimpst worden wären; das Militärdepartement, diese an sich gute Absicht keineswegs mißkennend, konnte jedoch derselben unmöglich beipslichten, und also auch nicht durch irgend eine Verfügung unterstützen, weil befürchtet wurde, daß diese in der Theorie sehr schöne Idee in der Ausführung eine Menge Schwierigseiten zeigen dürfte,

denen die Militärbeamten ohne Noth nicht ausgesetzt werden können.

Entgegen dem im Rapporte der Juracommission gestellten Antrag, betressend die Befreiung der Geistlichen von der Militärs dispensationsgebühr, ward das einmüthige Gutachten abgegeben, den §. 16 der Militärverfassung von 1835 nicht abzuändern, indem man nicht einzusehen vermöge, warum sie nicht die gleichen Lasten wie alle übrigen Staatsbürger tragen sollten, da sie ja doch wie jene die Vortheile und den Schutz des Staates genießen.

Dem bernischen Officiersvereine ward bei Anlaß seiner dießsährigen Versammlung zu Langenthal eine Beisteuer von Fr. 800 an die Kosten der Festanordnungen verabreicht.

Auf den Antrag des Militärdepartements, der vom Erziehungsdepartemente unterstüßt wurde, hat der Regierungsrath den Grundsatz zu Errichtung eines Cantonalwassen und Antiquitätensaales ausgesprochen, die Sache jedoch noch zu Devistrung der muthmaßlichen Kosten dieses Projektes an das Baubepartement gewiesen.

Dem eidgenössischen Kriegsrathe ist auf sein Ansuchen zum Behufe der Errichtung einer Zündkapselfabrike der sogenannte Herkulessaal in dem am Abhange des Aarzielerains gelegenen Wannazgute auf Vermittelung des Militärdepartements durch das Finanzdepartement zur Verfügung gestellt worden.

Eingelangte Vorstellungen von Gemeinden und Particuslaren veranlaßten Unterhandlungen mit dem eidgenössischen Kriegsrathe um so viel möglich zu Verhütung von Unglück und zu Sicherstellung der hinter der Thunallment liegenden Grundstücke während den Schießübungen der eidgenössischen Militärschule zweckmäßige Anordnungen zu treffen. Die in dieser Beziehung erhaltenen Versicherungen lassen hoffen, daß zu Erreichung dieses Zweckes die geeigneten Maßnahmen würden vorgenommen worsden sein; allein neue Vorstellungen veranlaßten neue Untershandlungen, die dermalen noch im Gange sind.

Erledigte Militärbeamtungen wurden im Laufe dieses Jahres folgendermaßen wiederbesett:

- 1) Die Stelle eines Abjunkten bes Kriegscommissärs in ber Person bes bisherigen Adjuncten, Herrn Major Pfander;
- 2) die Stelle eines zweiten Secretärs des Oberstmilizinspectors in der Person des Herrn Carl Liechti;
- 3) die Stelle eines Garnisonsarztes in der Person des bisherigen Garnisonsarztes, Herrn Dr. Flügel, und
- 4) ward Herr Vinzenz Müller einstweilen zum provisorischen ersten Secretär des Oberstmilizinspectors ernannt.

Die von den Taxationscommissionen eingesandten Controllen über die bezogenen Militärdispensationsgebühren von 1842 weisen aus nach Abzug von Fr. 960 Rp. 82 für Bezugskosten und Taggelder NettosBetrag der Gebühren . Fr. 15,742. 18 mehr als im Jahr 1841 Fr. 1,933. 26

In Allem waren 7867 Individuen zu taxiren, wovon 3229 eine Gebühr entrichteten, hingegen 4638 wegen Mangels an dem gesetlichen Minimumseinkommen von Fr. 200 mit keiner Gebühr belegt werden konnten.

Die Militärbibliothek enthält jest ungefähr 1500 Bände. Ieder Officier und Cadet der Republik so wie jeder immatricuslirte Student der Bernerhochschule ist zur unentgeldlichen Benusung der Bibliothek berechtigt. Auch im Jahre 1842 wurden die vorzüglichsten Militärjournale angeschafft und beinahe die Hälfte des Credits dafür verwendet. Aus der andern Hälfte wurden bekonders Werke der Taktik, Strategie und aus der Kriegsgeschichte angeschafft, welche in der Militärlitteraturzeitung vorzüglich günstig beurtheilt worden sind. Der kleine Credit gestattete leider nicht, die übrigen Fächer gleichmäßig berücksichtigen zu können, was doch um so wünschbarer wäre, weil die Zahl der Leser mit jedem Jahre zunimmt.

XIII. Organisation und Geschäftsführung des Militärdepartements.

Vom Großen Rathe wurde an die Stelle des ablehnenden Herrn Oberstlieutenants Albrecht Kohler, von Büren, Herr Großrath und Major Rudolf Hauser in Aarberg zum Mitgliede des Militärdepartements ernannt.

Zahl der Sitzungen des Militärdepartements 51.